

§ 5

Bei der Durchführung des Bauwirtschaftsplanes 1951 ist eine allgemeine Senkung der Baukosten herbeizuführen. Hierzu hat die volkseigene Bauindustrie die planmäßige vorgeschriebene Steigerung der Arbeitsproduktivität, Verbesserung der Mechanisierung, Senkung der Verwaltungskosten sowie Förderung und Entwicklung der Aktivistin- und Wettbewerbsbewegung durchzuführen. Das Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen sind dafür verantwortlich, daß von den volkseigenen Baubetrieben

- a) eine Senkung der Baukosten in Höhe von 7%,
- b) eine Steigerung der Arbeitsproduktivität in Höhe von 37% gegenüber dem Jahresdurchschnitt 1950 erreicht werden.

Zur Erreichung dieser Ziele haben das Ministerium für Schwerindustrie und das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. April 1951 entsprechende Richtlinien herauszugeben.

§ 6

Zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Die Mechanisierung der volkseigenen Baubetriebe ist weiterhin zu entwickeln und zu verbessern, so daß sie technisch und kapazitätsmäßig die ihnen im Volkswirtschaftsplan 1951 gestellten Aufgaben erfüllen können. Für Schwerpunktbauten ist die Mechanisierung in steigendem Maße einzuführen.
- b) Durch Aufstellen von Transportplänen und Festlegung der einzelnen Bauabschnitte ist die volle Beschäftigung der gesamten Bauwirtschaft über das ganze Jahr zu sichern.
- c) Die Einführung der fortschrittlichen Methoden der Arbeitsorganisation ist zu gewährleisten, Erfindungen und Rationalisierungsvorschläge zum Ersatz von fehlenden und teuren Baustoffen, insbesondere die Forschung und Entwicklung neuartiger holz-, stahl- und zementsparender Methoden, sind zu fördern. Die Ergebnisse dieser Forschung und Entwicklung sind schnellstens zur praktischen Anwendung zu bringen.
- d) Alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit der volkseigenen Baubetriebe untereinander sind auszunutzen.
- e) Die bauausführenden Betriebe sind für eine sparsame und zweckmäßige Verwendung der Baustoffe verantwortlich. Die Einsparung von Baustoffen ist durch Senkung der Normen für Streu- und Bruchverluste zu erzielen. Durch Anwendung aller technischen Möglichkeiten sind die üblichen Verbrauchsnormen für Roh- und Hilfsstoffe, insbesondere bei der Herstellung von Bauelementen, herabzusetzen. Die richtige und zweckgebundene Verwendung der Baustoffe ist zu überwachen und muß buchungsmäßig erfaßt und nachgewiesen werden.

- f) Zur reibungslosen und laufenden Versorgung der Baustellen mit Baustoffen hat der bauausführende Betrieb Termin- und Baustoffbedarfspläne aufzustellen.

Das Ministerium für Schwerindustrie und das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik haben dazu Richtlinien zu erteilen.

§ V

(1) Die planmäßige Zuteilung und Kontingentierung der Einbaustoffe für die auszuführenden Bauten haben grundsätzlich nach dem Planteil der „Auftragsübernahme als Hauptbeauftragte“ des Bauwirtschaftsplanes zu erfolgen, wobei für die einzelnen Bauauftrags-Gruppen entsprechend der Nomenklatur A (Anlage A) zum Bauwirtschaftsplan Baustoffeinsatz-Normativen zugrunde zu legen sind, die besonders im Sinne der Einsparung von Engpaßbaustoffen, wie Stahl und Holz, laufend zu verbessern sind.

(2) Für die Versorgung der einzelnen planmäßig auszuführenden Bauobjekte mit Einbaustoffen, deren sparsamsten Einsatz und deren zweckmäßigste Verwendung sind die bauausführenden Betriebe verantwortlich.

(3) Die bauausführenden Betriebe haben für alle anderen Objekte die Termine der Bauauftraggeber und insbesondere der für diese zuständigen Planträger zu berücksichtigen, wobei jedoch die gleichmäßige Kapazitäts-Auslastung der Baubetriebe und insbesondere die Sicherung der Winterarbeit zu gewährleisten ist.

(4) Die Abrechnung und Berichterstattung über den tatsächlichen Verbrauch der Einbaustoffe haben nach den Hauptobjekten und in gruppenweiser Zusammenfassung nach den Bauauftrags-Gruppen, entsprechend der Nomenklatur zum Bauwirtschaftsplan (Anlage B), zu erfolgen.

(5) Zur Sicherung dieses Systems der Baustoffverteilung und der entsprechenden Kontingentierung hat das Staatssekretariat für Materialversorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie und dem Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik Anweisungen zu erteilen.

§ 8

Alle Betriebe des Bauhaupt- und Bauneben gewerbes sind verpflichtet, nach den Richtlinien der Staatlichen Plankommission Bericht zu erstatten.

§ 9

Das Ministerium für Schwerindustrie hat unter Beteiligung der zuständigen Stellen in den Landesregierungen den VEB-Plan 1950 zu verbessern und der Staatlichen Plankommission bis 15. Mai 1951 einen neuen Vorschlag einzureichen. Die Betriebspläne 1951 sind in den volkseigenen Betrieben bis 30. Juni 1951 aufzustellen.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Leuschner
Staatssekretär